



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Weiterentwicklung von Kostenpauschalen der In-vitro-Diagnostik ab 01.01.2025 [Mehr auf Seite 2](#)

Umfangreiche Änderungen bei den Kostenpauschalen sowie Bewertungsanpassungen für in-vitro-diagnostische Leistungen hat der Bewertungsausschuss beschlossen.

EBM-Änderungen zum 01.01.2025 [Mehr auf Seite 3](#)

... betreffen die Änderungen der GOP 01510, 01511 und 01512, die Anpassung des Zeitraums für die Kontrolluntersuchung nach einem Schwangerschaftsabbruch, die Aufnahme ergänzender Regelungen für Zuschläge zur Förderung der Ambulantisierung und die Anpassungen für das Arzneimittel Velsipity®.

Vorabfrage des geplanten Bedarfes an Grippeimpfstoffen für die Saison 2025/2026 [Mehr auf Seite 5](#)

Die Grippeimpfstoff-Abfrage läuft nur noch über das Rundschreiben bzw. online. Bitte informieren Sie uns bis zum 30.11.2024!

Weitere Informationen [Mehr auf Seite 5](#)

... erhalten Sie zu den Anpassungen zum Honorarvertrag 2024 und zur Neufassung der Arthroskopie-Vereinbarung zum 01.10.2024.

Kurz informiert [Mehr auf Seite 6](#)

... werden Sie zu den Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie, zu den Cannabisverordnungen und zur Blankoverordnung für Physiotherapie der Diagnosegruppe EX ab November.

Fortbildungen und weitere Termine [Mehr auf Seite 6](#)

... betreffen die Veranstaltungen der KVT und die praxisnahe Online-Fortbildung für die ePA.

Amtliche Bekanntmachungen [Mehr auf Seite 8](#)

... betreffen u. a. den 2. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2024 und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.11.2024.

ANHANG

Antwortschreiben zur Impfstoff-Abfrage für die Saison 2025/2026

Weiterentwicklung von Kostenpauschalen der In-vitro-Diagnostik ab 01.01.2025

– betrifft nur Ärzte, die IVD-Leistungen für andere Ärzte erbringen –

Der Bewertungsausschuss (BA) hat zum 01.01.2025 in der 709. Sitzung die nachstehenden, umfangreichen Änderungen bei den Kostenpauschalen sowie Bewertungsanpassungen für in-vitro-diagnostische Leistungen (IVD-Leistungen) beschlossen:

• Änderung der Kostenpauschalen

- Aufnahme der Kostenpauschalen 40089 bis 40095 im Abschnitt 40.3 EBM
- Streichung der Kostenpauschale 40100

Der EBM-Abschnitt 40.3 enthält zukünftig ausschließlich Kostenpauschalen der In-vitro-Diagnostik. Die GOP 40104 und 40106 (Versand von Röntgenaufnahmen, Filmfolien und EKG-Datenträgern) werden in den Abschnitt 40.4 verschoben. **Die Transportkostenpauschale 40100 wird gestrichen.**

Die neuen Kostenpauschalen 40089 bis 40095 sind wie die bisherige Kostenpauschale 40100 für weiter überwiesene Fälle nicht erneut berechnungsfähig. Die Bestimmung Nummer 2 gibt betriebliche Konstellationen an, unter denen die Kostenpauschalen 40092 bis 40095 **nicht berechnungsfähig** sind. Dies gilt zum Beispiel innerhalb eines Medizinischen Versorgungszentrums oder zwischen Betriebsstätten derselben Arztpraxis. Die Bestimmungen Nummern 3 bis 5 listen die Arztgruppen auf, die zur Berechnung der Kostenpauschalen im Abschnitt 40.3 EBM berechtigt sind.

- **Kostenpauschalen 40089 bis 40095:** Zukünftig werden die Kosten für den Transport, das Entnahmematerial und die elektronische Auftragserteilung im Zusammenhang mit der In-vitro-Diagnostik im EBM in spezifischen Pauschalen vergütet.
- **Kostenpauschalen 40092 bis 40095:** Um die strukturell deutlich unterschiedlichen Leistungshäufigkeiten zu berücksichtigen, wird bei den Kostenpauschalen für die elektronische Auftragserteilung und für den Transport unterschieden in:

In-vitro-Diagnostik

- ohne gynäkologische Zytologie und HPV (*Kostenpauschalen 40092 und 40094*) und
- der gynäkologischen Zytologie und HPV (*Kostenpauschalen 40093 und 40095*).
- **Kostenpauschalen 40089 bis 40093:** Diese Kostenpauschalen zum Entnahmematerial und zur elektronischen Auftragserteilung werden aus Gründen der Transparenz und zur Stärkung der Rechtssicherheit für die Vertragsärzte neu eingeführt.

• Anpassung bei der laborärztlichen Abrechnung

- Änderungen in Kapitel 12 EBM zur Anpassung des laborärztlichen Honorars an den kalkulatorischen Arztlohn
- Streichung der Grundpauschalen 12220 und 12225 und Weiterführung der entsprechenden Leistungen in den **GOP 01437, 01698 und 12222 bis 12224**
Die laborbezogenen Grundpauschalen werden von der KVT zugesetzt.
- Zukünftig sind die GOP des EBM-Kapitels 12 („Laboratoriumsmedizinische, mikrobiologische, virologische und infektionsepidemiologische sowie transfusionsmedizinische GOP“) ausschließlich von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, für Transfusionsmedizin sowie von ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin berechnungsfähig. Bislang war das Kapitel 12 EBM für alle Ärzte offen, die Auftragsleistungen des Kapitels 32 EBM erbringen.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiterinnen aus Ihrer Fachgruppe (s. Tabelle auf Seite 4).



Beschlüsse des Bewertungsausschusses nachzulesen unter <http://institut-ba.de/>

- **GOP 01700:** In der Legende der GOP 01700 werden nunmehr die Auftragsleistungen, für die diese Grundpauschale berechnungsfähig ist, abschließend aufgeführt.
- **GOP 12222 und 12223:** Diese neuen Grundpauschalen für Auftragsleistungen der EBM-Abschnitte 32.2 und 32.3 sind – im Unterschied zur gestrichenen GOP 12220 (Grundpauschale für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin u. a.) – nicht nur bei Probeneinsendungen, sondern auch für Auftragsleistungen innerhalb einer Arztpraxis berechnungsfähig. Damit wird dem zunehmenden Anteil arztgruppenübergreifender gemeinsamer Berufsausübung Rechnung getragen.
- **GOP 12224:** Die neu aufgenommene GOP 12224 ermöglicht dem Vertragsarzt die Abrechnung von Kostenpauschalen für Behandlungsfälle, die komplett an ein anderes Labor weiter überwiesen werden.

▪ Anpassungen für nicht in Kapitel 12 EBM genannte Ärzte

- **GOP 12225 und 01437:** Die arztgruppenübergreifende GOP 12225 (Grundpauschale bei Probeneinsendung) wird aus dem EBM-Kapitel 12 gestrichen und durch die neu aufgenommene GOP 01437 ersetzt.
- **GOP 01701:** In der Legende der GOP 01701 werden nunmehr die Auftragsleistungen, für die diese Grundpauschale berechnungsfähig ist, abschließend aufgeführt. Sie ist zukünftig im Arztfall nicht neben Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen berechnungsfähig.
- **GOP 01698:** Diese kann als Zuschlag zu den Leistungen nach den **GOP 01840 und 01915** – im Unterschied zur GOP 01701 – weiterhin neben der Grundpauschale des Kapitels 8 EBM für Frauenärzte berechnet werden.

▪ Verlängerung der Übergangsregelung bis 31.12.2024 für nicht-elektronische Kommunikation

Die Zuschläge nach den **GOP 01699 und 12230** zur Vergütung von nicht-elektronischen Versand- und Transportkosten in Verbindung mit Labordiagnostik, Histologie, Zytologie und Molekulargenetik im EBM werden verlängert.

EBM-Änderungen zum 01.01.2025

▪ Die „Betreuung nach subkutaner Injektion von Trastuzumab“ wird als Leistungsinhalt aus den GOP 01510, 01511 und 01512 gestrichen

Die Beobachtung und Betreuung nach subkutaner Injektion von Trastuzumab (Handelsname: Herceptin®) ist ab 01.01.2025 nicht mehr über die GOP 01510 bis 01512 (Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung) berechnungsfähig. Die Vergütung erfolgt pauschal über die fachgruppenspezifische Grundpauschale.

Grund ist, dass die drei GOP eine Dauer von mindestens zwei Stunden voraussetzen. Die Anwendung von Trastuzumab erfordert laut aktuell gültiger Fachinformation kürzere Nachbeobachtungszeiten in Bezug auf Anzeichen und Symptome anwendungsbedingter Reaktionen. Konkret sind es 30 Minuten nach der ersten Injektion und 15 Minuten nach Folgeinjektionen. Die bisherigen Nachbeobachtungszeiten betragen sechs Stunden nach der ersten Injektion und zwei Stunden nach Folgeinjektionen.

▪ **GOP 01912 – Anpassung des Zeitraums für die Kontrolluntersuchung nach einem Schwangerschaftsabbruch**

Zum 01.01.2025 erfolgt eine Anpassung des Zeitraums für die Kontrolluntersuchung nach einem durchgeführten Schwangerschaftsabbruch (GOP 01912). Ab Januar heißt es in der Leistungslegende „zwischen dem 14. und 21. Tag nach Abbruch“ (bisher 7. und 14. Tag nach Abbruch). Diese Anpassung erfolgt aufgrund einer Änderung der Fachinformation des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu Mifegyne® (Wirkstoff: Mifepriston).

▪ **Präambel zum Anhang 2: Aufnahme ergänzender Regelungen für Zuschläge zur Förderung der Ambulantisierung**

Mit dem Beschluss des BA wird über die Nr. 2 und Nr. 14 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 des EBM klargestellt, dass die Zuschläge bei der Durchführung eines Eingriffs unter einer Diagnose und/oder einem gemeinsamen operativen Zugangsweg nur einmal berechnungsfähig sind und bei der Durchführung eines Simultan- Eingriffs höchstens dreimal.

Die Zuschläge gemäß Abschnitt 31.2.20 „Förderung der Ambulantisierung“ wurden bereits zum 01.01.2023 in den EBM aufgenommen.

▪ **EBM-Anpassungen für das Arzneimittel Velsipity®**

Zum 01.01.2025 passt der BA den EBM für Estrasimod (Handelsname Velsipity®) an. Für Patienten mit bestimmten kardialen Vorerkrankungen wird gemäß Fachinformation eine verlängerte, mehrstündige Überwachung bei Erstgabe empfohlen. Daher wird zum 01.01.2025 der Wirkstoff Estrasimod im obligaten Leistungsinhalt zum Katalog der **GOP 01543 bis 01545** – Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken unmittelbar nach der Gabe eines Arzneimittels – ergänzt.

Eine weitere Änderung betrifft die bestehende erste Anmerkung zu diesem Katalog. Diese regelt, dass die Berechnung der **GOP 01543 bis 01545** die Angabe des Präparates, der Begründung der erforderlichen Überwachung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation und der Überwachungsdauer voraussetzt.

Ihre Gruppenleiterinnen für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiterin Telefon
Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte, Internisten, Kinderärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Jennifer Namyslo Tel. 03643 559-492 Britta Rudolph Tel. 03643 559-480
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Sandra Speike Tel. 03643 559-451 Susu Rokosch Tel. 03643 559-452
ermächtigte Ärzte, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening, HNO-Ärzte, Augenärzte	Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438 Nadja Podschun Tel. 03643 559-437

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiterin Telefon
Augenärzte, Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444

Vorabfrage des geplanten Bedarfes an Grippeimpfstoffen für die Saison 2025/2026

Für die **Influenza-Impfsaison 2025/2026** erfolgt bereits jetzt die Vorabfrage zu den von Ihnen geplanten/benötigten Impfstoffmengen. Hintergrund ist die Verpflichtung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), den voraussichtlichen Bedarf an Grippeimpfstoffen an das Paul-Ehrlich-Institut zu melden (§ 132e Abs. 2 SGB V). Die Kassenärztlichen Vereinigungen rufen hierfür den Bedarf bei den Vertragsärzten ab und übermitteln ihn an die KBV. Es erfolgt hierdurch keine Bestellung des Impfstoffs.

Bitte beachten Sie, dass Vertragsärzte, die bereits in der Saison 2023/2024 Grippe-schutzimpfungen durchgeführt haben, nicht mehr persönlich angeschrieben werden. Eine Abfrage läuft nur noch über das Rundschreiben (siehe Anhang) bzw. online über den bereitgestellten QR-Code. Bitte informieren Sie uns **bis zum 30.11.2024** per Antwortschreiben oder online (siehe QR-Code)!

Mit dieser Impfstoff-Abfrage unter <https://www.umfrageonline.com/c/impfstoff> wollen wir auch diejenigen KV-Mitglieder erreichen, die erst in diesem Jahr ihre Tätigkeit begonnen haben oder sich erst seit diesem Jahr dem Impfen widmen.

Bitte beachten Sie:

- Die Bestellungen werden nicht über die KVT organisiert. Geben Sie diese unbedingt selbst an Ihre Lieferapotheke.
- **Für alle Versicherten, die 60 Jahre oder älter sind, besteht nach Schutzimpfungs-Richtlinie ausschließlich ein Anspruch auf die Impfung mit einem Hochdosisimpfstoff (zur Zeit nur Efluelda).**
- Für die jüngeren Versicherten kommen die Impfstoffe in normaler Dosierung zum Einsatz.

WEITERE INFORMATIONEN

Anpassungen zum Honorarvertrag 2024

Die KVT hat mit den Thüringer Krankenkassen eine Anpassung des Honorarvertrages vereinbart. Die Änderung beinhaltet neben der Erweiterung der Förderung von neuen HNO-Arztstellen im Landkreis Sonneberg im Wesentlichen die Umsetzung von Vorgaben der Bundesebene. So wurden u. a. die Finanzierung von neuen EBM-Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung umgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass der 2. Nachtrag noch unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Prüfung steht.

Die Lesefassung des Honorarvertrages finden Sie auf der [Internetseite der KVT](#).

Impfstoff-Abfrage für die Saison 2025/2026:



Ihre Ansprechpartnerinnen:

Bettina Pfeiffer,

Tel. 03643 559-764

Yvonne Frühauf-Saftawi,

Tel. 03643 559-778

Ihre Ansprechpartnerin:

Katharina Michel,

Tel. 03643 559-134



Mehr Informationen zu den Honorarvereinbarungen finden Sie unter [Verträge A-Z → H](#)

Neufassung der Arthroskopie-Vereinbarung

Die Arthroskopie-Vereinbarung wurde überarbeitet, um Divergenzen zwischen dem aktuellen Weiterbildungsrecht und den fachlichen Anforderungen im Rahmen der Genehmigungserteilung zu vermeiden. Die maßgeblichen Änderungen sehen Folgendes vor:



Mehr Informationen finden Sie unter [Themen A-Z → A → Arthroskopie](#)

Ab dem Inkrafttreten am 01.10.2024 müssen Anträge auf Durchführung und Abrechnung arthroskopischer Operationen gelenkspezifisch nach der fachlichen Befähigung des Arztes gestellt werden. Neu ist, dass neben Orthopäden, Unfallchirurgen und Allgemeinchirurgen folgende Fachgruppen zukünftig an der Vereinbarung teilnehmen können:

- Kinder- und Jugendorthopädie
- Plastische, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie

Bisher galt die Vereinbarung für die Gelenke Knie und Schultern. Künftig können auch Genehmigungen für die Hüfte, die Hände und arthroskopische Operationen bei Kindern und Jugendlichen – bei Vorlage entsprechender Nachweise – beantragt werden. **Für Ärzte, die bereits eine Genehmigung haben, ändert sich nichts.** Auch die Anforderungen an die räumliche und apparative Ausstattung bleiben wie gehabt.

Kurz informiert:

- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie:** Diese umfassen neben zahlreichen Beschlüssen zur frühen Nutzenbewertung eine Klarstellung zur Verordnungsfähigkeit von Acidose-therapeutika.
- **Cannabisverordnungen – für bestimmte Fachgruppen entfällt die Genehmigungspflicht:** Cannabisverordnungen sind jetzt bei bestimmten Facharztgruppen und bestimmten Ärzten mit Zusatz- oder Schwerpunktbezeichnungen ohne vorherige Genehmigung der Krankenkasse möglich.
- **Blankverordnung für Physiotherapie der Diagnosegruppe EX ab November möglich:** Ärzte können eine Blankverordnung bei bestimmten Schultererkrankungen ausstellen. Dabei bestimmen die Physiotherapeuten Heilmittel, Menge und Frequenz der Behandlung. Diese Verordnungen fallen nicht in das Richtgrößenvolumen des Arztes.



Weitere Informationen unter Themen A-Z → A → [Arzneimittel](#)



Weitere Informationen unter Themen A-Z → C → [Cannabis](#)



Weitere Informationen unter Themen A-Z → H → [Heilmittel](#)

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Präsenz-Seminare:

- » 06.11.2024, 15:00–18:00 Uhr, Einstiegsseminar zur Leistungsabrechnung für Ärzte (4 Punkte)
- » 06.11.2024, 09:00–17:00 Uhr, Struktur und Ordnung – im Innen wie im Außen
- » 08.11.2024, 14:00–18:00 Uhr Privatabrechnung nach der GOÄ für Hausärzte – Einsteigerseminar
- » 08.11.2024, 14:00–17:00 Uhr, Niederlassungsseminar zu verordnungsfähigen Leistungen (4 Punkte)
- » 13.11.2024, 15:00–19:00 Uhr, Erste Hilfe – Refresherkurs
- » 13.11.2024, 14:00–17:00 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Arzneimitteln etc., Teil 1 (4 Punkte)

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282,
E-Mail: fortbildung@kvt.de



Zum Fortbildungskalender:
<https://www.kvt-events.de>

- » 20.11.2024, 14:00–17:00 Uhr, Praxisorganisation – Terminmanagement
- » 20.11.2024, 09:00–17:00 Uhr, Kompetenztag: „Die Kunst freundlich Nein zu sagen“ und „optimales Termin- und Wartezeitmanagement“
- » 20.11.2024, 14:00–18:00 Uhr Verordnungsmanagement für Praxispersonal, Teil 2
- » 22.11.2024, 14:00–18:00 Uhr Privatabrechnung nach der Gebührenordnung für Hausärzte, (hausärztliche) Internisten, Kinder-/Jugendärzte (GOÄ) für Fortgeschrittene
- » 22.11.2024, 14:00–17:00 Uhr Schutzimpfungen in der vertragsärztlichen Praxis – Mitwirken bei Schutzimpfungen für Praxispersonal
- » 29.11.2024, 09:00–17:00 Uhr, Schwierige Menschen – schwierige Gefühle
- » 29.11./30.11.2024, Qualitätsmanagement in Arztpraxen – Einführungsseminar zu Qualität und Entwicklung in Praxen (14 Punkte) – [Warteliste](#)
→ am 29.11.2024, 14:00–19:30 Uhr und am 30.11.2024, 08:30–15:45 Uhr

Webinare:

- » 06.11.2024, 14:00–16:00 Uhr, Arbeitssicherheit und Brandschutz in der Arztpraxis (3 Punkte)
- » 13.11.2024, 14:00–17:00 Uhr, Risiko Klimawandel für die Arztpraxis (4 Punkte)
- » 20.11.2024, 15:00–16:30 Uhr, Aktuelle Informationen aus der Verordnungsberatung – Rückblick und Ausblick (3 Punkte)
- » 27.11.2024, 15:00–17:00 Uhr, Diabetes-Wissen für Praxispersonal, Teil 2

ePA: Praxisnahe Online-Fortbildung

Die KVT bietet Ihnen in Zusammenarbeit mit dem Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems (PVS) eine praxisnahe kostenfreie Online-Fortbildung zur elektronischen Patientenakte (ePA) an. Lernen Sie, wie die ePA in Ihrer täglichen Praxis integriert wird: Wie lässt sich der Datenabruf aus der ePA in meinem PVS durchführen? Wie steht es um den Datenschutz? Welche Vorteile bringt die ePA für meinen Praxisalltag? Stellen Sie Ihre Fragen direkt an die Experten! Auch nichtärztliches Personal ist zur Teilnahme berechtigt.

Nutzen Sie diese Chance, um Ihre Praxis optimal auf die ePA vorzubereiten!

Die Online-Fortbildungen beginnen Ende November. Der PVS-Hersteller **MEDATIXX** hat zwei Termine gemeldet:

- » am Mi., 27.11.2024, 14-15 Uhr
- » am Fr., 29.11.2024, 14-15 Uhr

Über alle weiteren Termine informieren wir Sie auf unserer Internetseite des Tagungszentrums unter <https://www.kv-thueringen.de/epa-fortbildung>.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Beschlüsse des Berufungsausschusses zur Erstermächtigungen und Sonderbedarfslulassungen/-anstellungen – [Nr. BA-1-2024](#)
- » 2. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2024 – [Nr. 18-2024](#)
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.11.2024 – [Nr. 19-2024](#)

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite.



Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de



www.kvt.de

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar

Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)

Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik

Versand: nur per E-Mail

Online: www.kvt.de in der Mediathek

Bildnachweis: Icon made www.flaticon.com



ANTWORT bis zum 30. November 2024

per Telefax: **03643 559-769**

oder per Post:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Hauptabteilung Verordnungsberatung
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

oder per E-Mail: verordnung@kvt.de

Nachfolgend vorgesehene Bestellung von Grippeimpfstoffdosen für die Impfsaison 2025/2026 für meine Praxis (Haupt- und Nebenbetriebsstätten, alle Fachgebiete):

Impfstoffart	Handelsname/Präparat	Vorgesehene Anzahl für die Impfsaison 2025/2026
Hochdosis-Impfstoff	Efluelda	
Normaldosis-Impfstoff	Afluria	
	Fluad	
	Flucelvax	
	Fluenz (unter Beachtung der SI-RL)	
	Influsplit	
	Influvac	
	Vaxigrip	
	Xanaflu	
Gesamtzahl der Impfdosen		

Die Bestellung selbst wird nicht über die KVT organisiert. Geben Sie diese bitte unbedingt an Ihre Lieferapotheke.

BSNR: _____

AnsprechpartnerIn in meiner Praxis:

Vertragsarztstempel (**gut lesbar**)

_____ Datum / Unterschrift